



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Wolf Eisenmann  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
w.eisenmann@lrabb.de  
Zimmer A 400

11. Oktober 2011

**Beantwortung der Anfrage  
der Kreistagsfraktion der CDU  
vom 28. August 2011**

**Bekämpfung von Neophyten**

**Anfrage**

siehe Anlage

**Beantwortung**

Neophyten, wie z. B. das Indische Springkraut, gedeihen vor allem auf Störflächen. Geschlossene Ökosysteme wie der Wald sind deshalb bisher von ihrer Ausbreitung weniger betroffen als offene Freilandflächen, Wegränder und Böschungen.

Wenn sich Neophyten im Wald ansiedeln, so werden verschiedene Aspekte berührt:

1. Neophyten sind bislang unbekannte Arten, die die Landschaftsästhetik und das Landschaftsbild durch ihr Auftreten verändern. Unsere Betroffenheit ist eher ideeller Art.
2. Neophyten können forstwirtschaftliche Ziele gefährden. Bei Indischem Springkraut, Riesenbärenklau, Goldrute und Staudenknöterich ist dies bislang in unseren Wäldern nicht der Fall. Bekämpfungsmaßnahmen sind aus wirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt.
3. Neophyten gefährden z.T. geschützte Arten. Solche Vorkommen werden einzelfallweise begutachtet und bekämpft.
4. Neophyten gefährden z.T. die Gesundheit der Menschen, die im Wald arbeiten oder den Wald zur Erholung aufsuchen. Solche Vorkommen werden ebenfalls einzelfallweise begutachtet und bekämpft.

Wegen der bislang nur **punktuellen Betroffenheit besteht bisher keine Notwendigkeit, kreis- oder landesweite Konzeptionen zu erstellen.**

Zu den Einzelpunkten:

1. *Liegen dem Kreisforstamt Erkenntnisse über die Ausbreitung von Neophyten – speziell des Indischen Springkrauts – in den Wäldern des Landkreises Böblingen vor? (Aufgeteilt in den kommunalen und staatlichen Wäldern.)*

Indisches Springkraut:

Die Gesamtfläche solcher Vorkommen beträgt über 10 Hektar entlang von Verkehrswegen und Wasserläufen, auf Kleinflächen und auf einer Fläche mit ca. 5 Hektar im Naturschutzgebiet Schaichtal. Sie dürfte sich eher noch erweitern.

Riesenbärenklau (Herkulesstaude):

Zahlreiche, nennenswerte Vorkommen liegen vor allem im Randbereich von Deponien. Eine weitere Ausbreitung des Riesenbärenklaus haben wir durch zahlreiche Bekämpfungsmaßnahmen (siehe 2.) verhindern können.

Goldrute und Staudenknöterich:

Es gibt nur wenige, kleinflächige Vorkommen ohne zunehmende Tendenz.

Angesichts der genannten Feststellungen wird deutlich, dass einer **Differenzierung nach kommunalen und staatlichen Wäldern weder möglich noch notwendig ist.**

2. Welche Maßnahmen hat das Kreisforstamt ergriffen, um die Ausbreitung von Neophyten entscheidend zu bekämpfen? Gibt es hierfür eine Konzeption?

Indisches Springkraut:

In der Regel reicht es aus, kleinere Vorkommen auf mechanischem Wege zu bekämpfen.

Riesenbärenklau (Herkulesstaude):

Wegen der toxischen Wirkung auf den Menschen bekämpfen wir diese Neophyten regelmäßig, meist auf mechanischem Wege (Ausstechen und Ausreißen der Wurzeln vor der Blüte), aber auch mit Herbiziden.

Goldrute und Staudenknöterich:

Die Vorkommen werden ebenfalls bekämpft, meist auf mechanischem Wege durch Ausstechen, Ausreißen oder Mulchen der Pflanzen, aber auch mit Herbiziden.

Einer eigenen Konzeption zur Bekämpfung der Neophyten bedarf es aus den vorgenannten Gründen nicht. Die Bekämpfungsmaßnahmen werden im jeweiligen Einzelfall zwischen Verwaltung (Forst, Naturschutz) und ehrenamtlichen Experten abgestimmt.

3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, beim zuständigen Ministerium nachzufragen, ob das Land flächenmäßig die Bekämpfung von Neophyten angeht und ob hierfür Zuschüsse für die betroffenen Gebietskörperschaften gewährt werden.

Auf unsere Nachfrage hat das Ministerium Ländlicher Raum mitgeteilt, dass Neophyten bislang nicht zentral bekämpft werden müssen und daher auch keine landesweiten „Bekämpfungskonzepte“ existieren.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz die Entwicklung invasiver Arten überwacht und bei Bedarf eine **Beratung** vor Ort anbietet.

**Zuschüsse an Gebietskörperschaften** für Bekämpfungsmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (RL NWW) auf Antrag im Einzelfall gewährt.



Roland Bernhard